



Der Gemeinderat der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 27.02.2018 folgende:

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des §34 des NÖ ROG 2014 i.d.d.g.F. wird der Bebauungsplan „Kastnerwiese“ in den gekennzeichneten Bereichen dahingehend geändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Bebauungsregelungen neu festgelegt werden.

§ 2 Die Festlegung der Einzelheiten zu den betroffenen Grundflächen sind der vom Architekten

Mag. Arch. Ing. Günther Pigal
2441 Mitterndorf an der Fischa
unter **PZ: 7409-06/17**

verfassten, aus 1Blatt bestehenden und auf diesem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3 **BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN „KASTNERWIESE“**

1.) ANORDNUNG DER BAULICHKEITEN

- 1.1. Im vorderen Bauwich ist die Errichtung von Nebengebäuden – auch Garagen – verboten.
- 1.2. Die Aufstellung von Autowracks, Eisenbahnwaggons, Kraftfahrzeugaufbauten, Mobilheimen, Wohnwagen ohne Zulassung (STVO) oder Ähnliches ist im Bauland – Wohngebiet verboten.
Davon ausgenommen sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen.
- 1.3. Vor den Garagen ist ein Stellplatz mit mindestens 6 m Tiefe anzuordnen. Dieser Stellplatz ist gegen das öffentliche Gut – nicht eingefriedet – offenzuhalten, oder mit einem automatisch zu öffnenden Tor (z.B. elektrische Funkfernbedienung) einzufrieden.
- 1.4. Bei Neubauten müssen pro Grundstück 2 PKW-Abstellplätze (auch ohne Garage) auf Eigengrund angeordnet werden.

2.) WERBEANLAGEN UND EINFRIEDUNGEN

- 2.1. Die Errichtung von Werbeanlagen ist verboten.
- 2.2. Das Anbringen von Reklameaufschriften auf Dächern und Hauswänden ist verboten.
- 2.3. Einfriedungen gegen das öffentliche Gut inklusive Sockelmauerwerk dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.“
- § 4 Die Unterlagen zu diesem Änderungsverfahren, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Jechne
Thomas Jechne



angeschlagen: 09.03.2018

abgenommen: 27.03.2018